

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

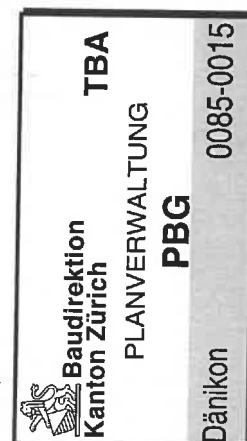
Sitzung vom 21. Juli 1993



2235. Quartierplan Dorfkern-Ost, Dänikon

Am 29. April 1993 ersuchte der Gemeinderat Dänikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. November 1992 betreffend Festsetzung des Quartierplans Dorfkern-Ost (Teilrevision Quartierplan Lätten). Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. Dezember 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplanverfahrens ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission I vom 26. März 1993 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 28. April 1993 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hauptstrasse S-1, im Südosten durch die Baumgartenstrasse und im Südwesten durch die Oberdorfstrasse begrenzt und ist ein Teilgebiet des mit RRB Nr. 1881/1986 genehmigten Quartierplans Lätten. Das Revisionsverfahren ist auf die Aufhebung der Pflicht zur rückwärtigen Erschliessung für das Gebiet des privaten Gestaltungsplans Dorfkern-Ost, den flächengleichen Abtausch zwischen drei Grundstückparzellen sowie die Tragung der Verfahrenskosten beschränkt. Der private Gestaltungsplan Dorfkern-Ost ist ebenfalls dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht worden. Der Gemeinderat Dänikon hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung dem Quartierplangebiet zonenkonform die Empfindlichkeitsstufen II bzw. III zugeordnet. Die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen. Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Gde. Dänikon



Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Dänikon vom 23. November 1992 festgesetzte Quartierplan Dorfkern-Ost (Teilrevision Quartierplan Lätten) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dänikon, 8114 Dänikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Juli 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi